

Nationales Regelwerk und deren Auswirkung



Nationale Anwendungen des Regelwerks und Auswirkungen auf den Markt

Nationales Regelwerk und deren Auswirkung

Themen

- Einführung
- Gefährdungsbeurteilung
- Sichere Verwendung nach dem Stand der Technik
- Aussichten

Einführung



Abfolgen:

- Die neue BetrSichV
 - Verabschiedet 07.01.2015
 - Inkrafttreten 01.06.2015
- Entscheidung TRBS 15.06.2015
- Die neue BetrSichV (Revision 1)
 - Verabschiedet 15.11.2016
 - Inkrafttreten 19.11.2016
- EK ZÜS Beschlüsse fortlaufend

Einführung



Amtliche Begründung 400/14 (Auszug):

- Beseitigung ...erheblicher rechtlicher und fachlicher Mängel,
- systematisch besseren Umsetzung von EU- Recht,
- **Abbau** von Standard- und Bürokratiekosten,
- **leichtere** Anwendbarkeit durch die Arbeitgeber und Anlagenbetreiber
- Anpassung an Schnittstellen zu anderen Rechtsvorschriften,
- konkreten Ausrichtung auf das tatsächliche Unfallgeschehen

Einführung



BetrSichV § 4 (1) BetrSichV- Erfüllung der Grundpflichten des

Arbeitgebers:

Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber

1. eine **Gefährdungsbeurteilung** durchgeführt hat,
2. die dabei ermittelten **Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik** getroffen hat und
3. festgestellt hat, dass die **Verwendung** der Arbeitsmittel **nach dem Stand der Technik** sicher ist.

Gefährdungsbeurteilung



Änderungen durch BetrSichV:

- **“sicherheitstechnische Bewertung“ entfällt**
- **Gefährdungsbeurteilung für:**
 - Verwendung nach dem Stand der Technik
 - Ermittlung von angemessenen Prüf Fristen
 - Ermittlung von prüfpflichtigen Änderungen
 - Nachrüstungen / Modernisierung

Gefährdungsbeurteilung



Anforderung:

- **Gefährdungsbeurteilung :**
 - Arbeitsschutzgesetz, §§ 5 und 6
 - Betriebssicherheitsverordnung §§ 3 und 4
 - TRBS 1111 (Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstech. Bewertung)
 - TRBS 3121 (Betrieb von Aufzugsanlagen)
 - DGUV A1, § 3
 - DGUV 209-053 (ehem. BGI 779), § 3.2

Gefährdungsbeurteilung



Verwendete Grundlage:

- DIN EN 81-80:2004 ?
- Normativer Stand 2017: DIN EN 81-20/50:2014
- EK-ZÜS Beschluss BA 012:04-17
- Bewertung Verwendung nach dem SdT einheitlich für alle ZÜS
- Basis: DIN EN 81-80:2004 + 81-1/2:A3:2009 ?
- Nicht im Focus: prEN 81-80:2016
- Ca. 75% aller GBUs normativ fehlerhaft

Gefährdungsbeurteilung



Marktteilnehmer:

- Aufzugshersteller und Wartungsunternehmen
- Fachplaner und Consultants
- Tochterunternehmen von Prüfgesellschaften
- Ingenieurbüros unterschiedlicher Disziplinen
- Keine einheitliche Vorgehensweise

Gefährdungsbeurteilung



Problemstellung für den Arbeitgeber/Gleichgestellten:

- Belastbares Ergebnis ?
- Fachlich fundiert ?
- Normativ korrekt ?
- Wirtschaftlich umsetzbar ?
- Neutrale Betrachtung ?
- Bewertung der Verwendung zum SdT ?

Gefährdungsbeurteilung



Gelebte Realität:

- Bettenaufzug Prüfdatum PzI / Pvl 03-2015
- Zertifizierung nach AR 95/16/EG
- Normative Grundlage DIN EN 81-1:1998+A3:2010
- Erstellung GBU durch Consulting-Unternehmen
- Basis: DIN EN 81-80:2004.....?
- Ergebnis: Hohe Risikoeinstufungen, wie folgt:

Gefährdungsbeurteilung



Auszug aus der GBU, 03/2017

Triebwerksraum Gefährdungen / Gefährdungssituationen nach DIN EN 81-80	
S18.1	Fehlende oder unzulängliche Schutzmaßnahmen an Treibscheiben, Seilrollen und Kettenrädern gegen das Eindringen von Fremdkörpern - Abs. 5.9.1
S29.7	Unzulängliche Schließeinrichtung an Zugangs- und Nottüren und Wartungstüren - Abs. 5.5.2
S34.2	Entriegelung der Schachttür ohne besonderes Werkzeug - Abs. 5.7.7
S65.4	Fehlende Hinweise, Kennzeichnungen und Bedienungsanleitungen - Abs. 5.15

Gefährdungsbeurteilung



Ergebnis:

- Irritation + Verärgerung des Betreibers / Verwenders
- Richtigstellung und Zurückweisung der GBU durch IB
- Klärung der Grundlagen, Richtlinie und Norm
- Verweis auf korrekte Grundlagen zur Bewertung
- Neuerstellung der GBU durch das Consulting-Unternehmen
- Ergebnis: Normativ korrekt und verwendbar

Sichere Verwendung nach dem Stand der Technik



BetrSichV § 3 (7):

- Regelmäßige Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung
 - Stand der Technik zu berücksichtigen
 - Anpassung von Schutzmaßnahmen sofern erforderlich
 - Arbeitsmittel/Aufzug muss nicht dem SdT entsprechen
 - Verwendung muss nach dem Stand der Technik sicher sein
-
- Ergebnis: Kreation Mangel 712 mit EK-ZÜS Beschluss 002 rev 4

Sichere Verwendung nach dem Stand der Technik



Auswirkung im Markt:

- Völlige Verunsicherung der Marktteilnehmer
- Deregulierung als Systemfehler
- Uneinheitliches Vorgehen von Prüfstellen und Prüfern
- Fachliche Informationen zeitversetzt oder nicht vorhanden
- Anwendung des 712 nicht analog EK-ZÜS Beschluss
- Mängelkategorie 2 + 3 sowie fristbewehrt
- Reaktion der Aufsichtsbehörden unterschiedlich
- Missbräuchliche Verwendung als Vertriebsinstrument

Sichere Verwendung nach dem Stand der Technik



Mangel 712 im wahren Leben:

- Prüfung nach §16 BetrSichV / Hauptprüfung / 05-2017
- Personenaufzug Bj. 1959, Originalzustand, mit Fahrkorbtür
- Festschreibung Mangel 712 Gefährlich! / Frist 31.12.2017:
 - Fehlende SAFÜ
 - Unsicherer Schachtgrubenzugang
 - Fehlender Notbremsschalter Schachtgrube
 - Unzureichende Schürzenlänge am Fahrkorb
- Intervention IB: Prüfbericht neu, geringe Mängel, ohne Frist

Sichere Verwendung nach dem Stand der Technik



Mangel 712 im wahren Leben:

- Nachrüstung SAFÜ bei indirekt hydraulischem Antrieb
- Prüfung von 6 baugleichen Anlagen, 3 mit Mangel 712
- 3-Punkt Lagerung Antrieb, keine 2-Kreis-Bremse => UCM
- Frist für 712 Beseitigung 4 Wochen
- Wohnhaus FH 40 m, Gruppe ohne Schachttrennung, mängelfrei

- Keine einheitliche Anwendung seitens der Prüfstellen

Sichere Verwendung nach dem Stand der Technik



Blick in die Zukunft:

- Vermutungswirkung der DIN-EN 81-1/2 seit 31.08.2017 Geschichte
- TRBS 1121 / Umbaukatalog mit DIN-EN 81-20/50 inkompatibel
- Änderungen im Bestand prüfpflichtig nach BetrSichV durch ZÜS
- TRBS 3121 + 1201-4 noch nicht erschienen, Inhalte unbekannt
- Änderungen mit Zustimmung im Einzelfall seitens ZÜS?
- Gegenwärtig konträre Meinungsbilder seitens Prüforganisationen

Aussichten



Fazit:

- **Hohe Abstimmungserfordernis für alle Marktteilnehmer**
- **Anpassung der TRBSen dringend erforderlich**
- **Verbesserung der Informationsflüsse**
- **Kenntnisse der Prüfer im Feld verbesserungswürdig**
- **Revision der BetrSichV zu erwägen**

**Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**